

Veranlagungsstelle:

Name des Steuerpflichtigen:

Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögen

(Anlage zur Vermögenserklärung am 1.1.20__)

Zeile	Erläuterungen ¹⁾		
1			
2	Gesamtnettowert des Betriebes am 1. Januar 20__ ²⁾ :		Bilanzschlusstag: 20__
3	Einzelbewertungen:		
4	Anlagevermögen	Verbindlichkeiten	
5	Immaterielle Anlagewerte:	Anleihen	
6	Forschungs- und Entwicklungskosten	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
7	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Waren-	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	
8	zeichen und ähnliche Rechte und Werte	Verbindlichkeiten aus Lieferungen	
9	geleistete Anzahlungen	und Leistungen	
10	Sachanlagen:	Verbindlichkeiten aus Wechseln	
11	Grundstücke und Bauten ³⁾	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen	
12	Anlagen, Maschinen, Betriebs- und	Unternehmen	
13	Geschäftsausstattung	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit	
14	geleistete Anzahlungen und Anlagen	denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
15	im Bau	Verbindlichkeiten aus Steuern:	
16	Finanzanlagen:		
17	Forderungen gegen verbundene		
18	Unternehmen und Beteiligungen		
19	Forderungen und sonstige Anleihungen	Verbindlichkeiten im Rahmen der	
20	Umlaufvermögen	sozialen Sicherheit	
21	Vorräte: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Sonstige Verbindlichkeiten:	
22	unfertige Erzeugnisse		
23	fertige Erzeugnisse und Waren		
24	geleistete Anzahlungen		
25	Forderungen:		
26			
27	Wertpapiere ⁴⁾		
28	Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks		
29	und Kassenbestand		
30			

1) Reicht für die Beantwortung der einzelnen Fragen der Platz nicht aus, so ist eine besondere Anlage beizufügen.

2) Für Betriebe, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, kann zugelassen werden, daß in der Erklärung die Werte nach dem Bestand in der letzten vor dem 1. Januar 20 abgeschlossenen Bilanz angegeben werden.

3) Die inländischen Grundstücke und Gewerbeberechtigungen sind mit den Einheitswerten, die ausländischen Grundstücke und Gewerbeberechtigungen mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

4) Die einzelnen Wertpapiere sind auf Seite 2 anzugeben.

Zeile							
31	Wertpapiere, die am Abschlusstag zum Vermögen gehörten						
32	Bezeichnung des Wertpapiers	Zahl der Stücke ⁵⁾	Gesamtnennbetrag	Zinssatz der festverzinslichen Wertpapiere	Wert für ein Stück ⁶⁾		Gesamtwert für den in Spalte 3 angegebenen Nennbetrag
	1	2	3	4	Börsenwert	Gemeiner Wert	5
33							
34							
35							
36							
37							
38							
	Summe :						
39	Für Betriebe mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr: Hinweis auf Anmerkung 2, Seite 1						
40	a) Welche Veränderungen im Bestand der inländischen Betriebsgrundstücke (Seite 1, Zeile 11) sind in der Zeit zwischen dem Abschlusszeitpunkt und dem 1. Januar 20 eingetreten?						
41	- Sind Betriebsgrundstücke ausgeschieden (veräußert) worden? Ja ☐ Nein ☐						
	Wenn ja, um welche Betriebsgrundstücke handelt es sich, wie hoch war der Gegenwert (Verkaufserlös)?						
42	- Ist Grundbesitz dem gewerblichen Betrieb zugeführt worden? Ja ☐ Nein ☐						
	Wenn ja , um welche Betriebsgrundstücke handelt es sich, wie hoch war der Gegenwert (Kaufpreis), wenn bekannt wie hoch ist der festgestellte Einheitswert dieses Betriebsgrundstücks?						
43	- Sind neben dem laufenden Erhaltungsaufwand besondere Aufwendungen auf Betriebsgrundstücke gemacht worden?						
	Ja ☐ Nein ☐						
	Wenn ja, auf welche Betriebsgrundstücke, wie hoch waren die besonderen Aufwendungen?						
44	b) Welche Umschichtungen im Bestand der anderen Vermögenswerte (Wirtschaftsgüter) sind in der Zeit zwischen dem Abschlusszeitpunkt und dem 1. Januar 20 zwischen dem Betriebsvermögen und dem Privatvermögen eingetreten?						
45	Wenn zu dem Betrieb am Abschlusstag Betriebsstätten außerhalb des Großherzogtum gehörten: Welchen Wert hatten die Wirtschaftsgüter (Vermögensgegenstände), die diesen Betrieben gewidmet waren?						

5) Beteiligungen an einer Gesellschaft (z.B. einer Aktiengesellschaft) zu mehr als 25% sind unter Bezeichnung der Höhe des Beteiligungsverhältnisses besonders anzugeben.

6) Letzte Notierung vor dem 1. Januar 20. Die nicht an der Börse notierten Werte werden nach dem gemeinen Wert (Verkaufswert) besteuert, der von dem Steuerpflichtigen zu schätzen ist und von der Verwaltung geprüft wird.